

## Versetzungsbestimmungen an Hessenkollegs

gemäß Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009,  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2018 (ABl S. 605)

### Zulassung zur Qualifikationsphase

**Verbindliche Fächer:** Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache (Englisch),  
2. Fremdsprache (Französisch oder Latein), Geschichte, PoWi, Biologie,  
Chemie, Physik, ITG in E1 Anlage 8  
(Informatik in E2 sowie DS sind am HK Wetzlar keine verbindlichen Fächer. \*)

Zur Qualifikationsphase **zugelassen** wird, wer am Ende der Einführungsphase

- in allen Fächern mindestens fünf Punkte erreicht hat §12 (2)
- in einem Fach weniger als fünf Punkte, aber in einem anderen Fach mindestens acht Punkte erreicht hat §21 (9), 1.
- in zwei Fächern – von denen aber **nur eines** D, E, F/L, M oder G sein darf – weniger als fünf Punkte, aber in mindestens zwei anderen Fächern mindestens acht Punkte erreicht hat §21 (9), 1.+2.
- in Geschichte sowie in Deutsch **oder** Mathematik **oder** einer der beiden Fremdsprachen weniger als fünf Punkte, aber in mindestens zwei anderen **dieser** 'Hauptfächer' (D, M, E, F/L) mindestens acht Punkte erreicht hat §21 (9), 2.

Zur Qualifikationsphase kann **nicht zugelassen** werden, wer am Ende der E-Phase

- in einem Fach null Punkte erreicht hat §12 (3), 1.
- in einem Fach weniger als fünf Punkte, aber in keinem anderen Fach mindestens acht Punkte erreicht hat §21 (9), 1.
- in zwei Fächern weniger als fünf Punkte, aber nur in einem anderen Fach mindestens acht Punkte erreicht hat §21 (9), 1.
- in drei oder mehr Fächern weniger als fünf Punkte erreicht hat §12 (3), 3.
- in zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch / Latein, Mathematik weniger als fünf Punkte erreicht hat §21 (9), 2.

\* Minderleistungen in DS und Informatik müssen nicht ausgeglichen werden, da nach §21 (9) nur Minderleistungen in verbindlichen Fächern ausgeglichen werden müssen.

Ergebnisse von acht oder mehr Punkten in DS oder Informatik können jedoch Minderleistungen in Geschichte, PoWi, Bio, Ch oder Ph ausgleichen, da nach §21 (9) der Ausgleich einer Minderleistung durch mindestens acht Punkte in einem anderen Fach erfolgt – dies muss kein verbindliches Fach sein.